



STATUT

Agentur für Erneuerbare Energie
eGen

Gründungszeitpunkt: 09 / 2014

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Genossenschaft lautet:

Agentur für Erneuerbare Energie eGen

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 5020 Salzburg

§ 2

Zweck

1. Zweck der Genossenschaft ist vorwiegend die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder, insbesondere durch
 - a) Errichtung und Betreibung von Photovoltaikanlagen, Solaranlagen und sonstigen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere zur Stärkung der Energieunabhängigkeit der Mitglieder;
 - b) Herstellung und Betrieb der diesem Zweck dienenden Baulichkeiten und technischen Einrichtungen;
 - c) Beschaffung von einschlägigen Betriebsmitteln und Bedarfsgegenständen;
 - d) Überlassung von Maschinen und Geräten;
 - e) Erbringung von Dienstleistungen aller Art, insbesondere Beratungsleistungen in Zusammenhang mit erneuerbaren Energieanlagen.

2. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
 - a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - b) sich an juristischen Personen und an eingetragenen Personengesellschaften zu beteiligen, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des statutenmäßigen Zwecks der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient. Jede Beteiligung bedarf der vorherigen Zustimmung des Revisionsverbandes.

3. Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Tätigkeitsgebiet

1. Mitglieder der Genossenschaft können werden:
 - a) Physische Personen, Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden sowie andere juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Sitz haben;
 - b) andere physische, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist; insbesondere können auch physische, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften als investierende (nicht nutzende) Mitglieder aufgenommen werden.
2. Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der/die Aufnahmewerber/in hat eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, mit der er/sie das Statut der Genossenschaft in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
2. Über die Aufnahme bzw Ablehnung entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Sie hat darüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;

2. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung durch den Vorstand;
3. durch Tod oder die Auflösung einer juristischen Person bzw einer eingetragenen Personengesellschaft;
4. durch Kündigung seitens eines/r Privatgläubigers/in eines Mitgliedes gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz;
5. durch Ausschließung.

§ 6

Ausschließung von Mitgliedern

1. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung des Statuts verstößt;
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
 - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen.
2. Die Ausschließung erfolgt, nach dem dem Mitglied Gelegenheit zur Äusserung gegeben wurde, durch den Vorstand und ist dem Mitglied von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
3. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat zu erheben, der endgültig entscheidet.

§ 7

Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile.
2. Für die Auszahlung der Geschäftsanteile an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.
3. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen auszuzahlende Geschäftsanteileguthaben aufzurechnen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
3. Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Physische Personen können das Stimmrecht persönlich ausüben bzw. sich mittels Vollmacht vertreten lassen;
 - b) juristische Personen (z.B. Gemeinden) werden durch ihre(n) gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
 - c) eingetragene Personengesellschaften werden durch die vertretungsbefugten, persönlich haftenden Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten;
 - d) Für jegliche Vertretung gilt, dass diese jeweils nur für ein Mitglied wahrgenommen werden dürfen, also eine Vertretungskummulierung nicht zulässig ist.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und unverzüglich einzuzahlen. Der Vorstand ist berechtigt, über die Verpflichtung bzw die Berechtigung zur Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen zu entscheiden, wobei jedoch für alle Mitglieder die gleichen Bedingungen zu gelten haben.
2. Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 2.000,- (Wert wird vom Vorstand festgelegt,-- (in Worten: Euro zweitausend).
3. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Sie sind jedoch im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig. Die Nachschusspflicht kommt erst nach Verbrauch der gezeichneten Geschäftsanteile zum Tragen und ist mit dem einfachen ihres(r) Geschäftsanteile(s) beschränkt.
4. Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.
5. Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur an (allenfalls neu beitretende) Mitglieder möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

6. Jedes Mitglied hat das Statut sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft zu wahren.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen und Änderungen ihres Berufs der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) **Der Vorstand;**
- b) **Der Aufsichtsrat;**
- c) **Die Generalversammlung.**

DER VORSTAND

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens jedoch 5 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und mindestens einem/r - Stellvertreter/in. Die Zahl der Stellvertreter/innen und die Zahl der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der fünften ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl gewählt (§ 23 des Statuts). Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Ausscheidende Vorstandsmitglieder behalten bis zur Löschung im Firmenbuch ihre Funktion. Die Eintragung neugewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch sind unverzüglich zu veranlassen.

3. Die Funktionsdauer nach Abs. 2 jedes Vorstandsmitglieds beginnt mit der Wahl in eine neue Funktion neu zu laufen und endet somit auch bei Wahl anstelle eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nicht mit dessen Funktionsdauer.
4. Ist die im Statut festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der/die Vorsitzende bzw im Verhinderungsfall die Stellvertretung unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der/die Vorsitzende bzw seine/ihre Stellvertreterinnen dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw seine/ihre Stellvertreter/innen unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes zu sorgen; er kann hiezu aus seiner Mitte oder aus dem Kreis der sonstigen Mitglieder für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig eine Stellvertretung bestellen. Diese(r) Stellvertreter(innen) sind (ist) unverzüglich dem Firmenbuchgericht anzuzeigen.
5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll; die Legitimation ihrer Stellvertreter/innen (Absatz 4) erfolgt durch das betreffende Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.
6. Der erste Vorstand besteht aus:

Der Vorsitzende Vorstand

Dipl.-Ing. Erich Feldbaumer, Maschinenbauer, geb. 12.03.1948 in Judenburg, wohnhaft in Bielitzergasse 8, 5081 Anif

Der Vorsitzende Stellvertreter

Ing. Ernst Forsthofer, Geschäftsführer, geb. 17.01.1963 in Tarsdorf, wohnhaft in Sophiensiedlung 20, 5300 Hallwang bei Salzburg

Vorstandsmitglied

Ing. Siegfried Steiner, Lehrer, geb. 17.12.1952 in Judenburg, wohnhaft in Berglandstraße 23/10, 5760 Saalfelden am Steinernen Meer

§ 12

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und statutenmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Die Mitglieder

des Vorstandes haben das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.

Besondere gesetzliche Aufgaben:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen
 - c) Führung des Mitgliederregisters
 - d) Aufstellung eines Abschlusses (Jahresabschluss oder sonstiger Rechnungsabschluss)
 - e) Erstellung eines Berichts gemäß § 22 Abs 2 GenG
 - f) Behandlung des Revisionsberichtes gemeinsam mit dem Aufsichtsrat
 - g) nach Genossenschaftsrecht erforderliche Anmeldungen zum Firmenbuch
 - h) Vorbereitung der Generalversammlung
2. Zur Durchführung seiner geschäftlichen Obliegenheiten kann sich der Vorstand einer Geschäftsführung und weiterer Dienstnehmer/innen bedienen.
 3. Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eine/r der/die Vorsitzende oder der /die Vorsitzendestellvertreter /in sein muss, ihre Unterschrift beisetzen.
 4. Der Vorstand hat für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen. Darin sind insbesondere Zustimmungspflichten des Aufsichtsrats zu Investitionen, Kredit- oder Darlehensaufnahmen bzw zum Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen aus der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu übernehmen.

DER AUFSICHTSRAT

§ 13

Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter dem /der Vorsitzenden und mindestens einem/r -Stellvertreter/in. Die Zahl der-Stellvertreter/innen und die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer/innen der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
2. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der fünften ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl gewählt (§ 23 des Statuts).

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch das Protokoll der Generalversammlung, bei der sie gewählt wurden, legitimiert. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Die Wahl kann entfallen, wenn die im Statut festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Veröffentlichungsanzeige neu- bzw wieder gewählter sowie ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder an das Firmenbuch ist unverzüglich zu veranlassen.

3. Die Funktionsdauer nach Abs. 2 jedes Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit der Wahl in eine neue Funktion neu zu laufen und endet somit auch bei Wahl anstelle eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds nicht mit dessen Funktionsdauer.
4. Ist die im Statut festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der /die Vorsitzende bzw eine/r der Stellvertreter/innen unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der /die Vorsitzende bzw seine/ihre Stellvertreter/innen dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw seine/ihre Stellvertreter/innen unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen.
5. Liegt bei einem Aufsichtsratsmitglied ein Ausschlussgrund gemäß § 6 Abs. 1 des Statuts vor, so kann es der Aufsichtsrat bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung über den Ausschluss bzw die Abberufung seines Amtes vorläufig entheben.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und statutengemäßen Bestimmungen, der für ihn allenfalls geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.
2. Dem Aufsichtsrat obliegt es, den Verpflichtungen im Rahmen des § 11 Abs 4 des Statuts nachzukommen.
3. Der Aufsichtsrat hat für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen. Darin sind insbesondere Zustimmungsvorbehalte zu Investitionen, Kredit- oder Darlehensaufnahmen bzw zum Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen, zu regeln.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 15

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberaumen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Genossenschaft verlangen.
3. Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder an einem Betriebsstandort abzuhalten.

§ 16

Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist vom/von der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertretung einzuberufen.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Anschlag im Geschäftslokal. Stehen Wahlen auf der Tagesordnung, so ist in der Tagesordnung anzugeben, welche Organmitglieder turnusmäßig oder endgültig ausscheiden.
3. Unterlässt der /die Vorsitzende bzw in dessen/deren Verhinderung die Stellvertretung die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw in dessen/deren Verhinderung die Stellvertretung dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt.
4. Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag an den /die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung an die Stellvertretung zu richten. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag an den Aufsichtsrat zu stellen, dessen/deren Vorsitzende/r die Einberufung vorzunehmen hat.
5. Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Der gesetzliche Revisionsverband ist berechtigt, an der Generalversammlung durch eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17

Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen dem Tag der Bekanntmachung (§ 26 des Statuts) und dem Tag der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Kalendertage betragen.

§ 18

Tagesordnung der Generalversammlung

1. Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom/von der Einberufenden festgesetzt.
2. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt und dem/der Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
3. Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
4. Bei einer beabsichtigten Statutenänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19

Vorsitz in der Generalversammlung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der /die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung die Stellvertretung, sind alle verhindert, der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw die Stellvertretung. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder die Stellvertretung den Vorsitz zu übernehmen.
2. Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.
3. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der/die Vertreter/in des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 20

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände statutengemäß ergangen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 8 Abs 3 des Statuts teilnimmt.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

§ 21

Beschlussfassung und Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des /der Vorsitzenden.
2. Beschlüsse über Statutenänderungen bzw über die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
4. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses geschieht durch mindestens zwei Stimmzähler/innen, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
5. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom /von der Vorsitzenden, von dem/der durch diese/n bestellte/n Protokollführer/in und einem/r in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger/in eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 22

Befugnisse der Generalversammlung

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
2. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstands und des Aufsichtsrats; die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats;
- b) Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- c) Beschlussfassung für das abgeschlossene Jahr
 - über den Abschluss (Jahresabschluss oder sonstiger Rechnungsabschluss) sowie den Bericht des Vorstands (§ 22 Abs 2 GenG)
 - über die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung des Verlusts
 - über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats;
- d) Änderung des Statut;
- e) Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft.

§ 23

Wahlen

1. Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder einen Wahlvorschlag einzubringen. Auf Grund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Vorstand oder in den Aufsichtsrat nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens fünf Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem/r Antragsteller/in ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen.
2. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom /von der Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen. Die Abstimmung über die Wahlvorschläge, die in der Generalversammlung einzubringen sind, erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Wurde bei der Abstimmung über einen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, entfällt für weitere Wahlvorschläge die Abstimmung.
3. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Erreicht keiner der Wahlanträge die absolute Mehrheit, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, welche die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei einer Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Die Wahlen sind in getrennten Wahlvorgängen vorzunehmen, und zwar:
 - a) für den /die Vorsitzende/n;

- b) für dessen/deren Stellvertreter/innen;
 - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - d) für den /die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats;
 - e) für dessen/deren Stellvertreter/innen;
 - f) für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats.
5. Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch die Gewählten rechtswirksam.

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Abschlusses (Jahresabschluss oder sonstiger Rechnungsabschluss)

1. Der Abschluss ist alljährlich rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
2. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
3. Der Vorstand hat den Abschluss, den Bericht des Vorstands (§ 22 Abs 2 GenG) sowie den Vorschlag über die Gewinnverwendung bzw Verlustdeckung dem Aufsichtsrat zur Überprüfung anhand der Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen vorzulegen. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
4. Der Abschluss, der Bericht des Vorstands (§ 22 Abs 2 GenG) sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind ab der Einberufung der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 25

Gewinnverwendung und Verlustdeckung

1. Über Antrag des Vorstands kann die Generalversammlung eine Gewinnausschüttung beschließen, soweit diese Ausschüttung den Bilanzgewinn nicht übersteigt.
2. Auf Geschäftsanteile, welche erst im Laufe des Geschäftsjahres voll eingezahlt wurden, erfolgt im Fall eines Beschlusses nach Abs 1 eine anteilige Ausschüttung.

3. Ein Bilanzverlust ist vom Reservefonds abzubuchen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus den Gewinnen der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.

§ 26

Bekanntmachungen

1. Die für die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz und nach diesem Statut vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal der Genossenschaft.
2. In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens zehn Tage, soweit durch das Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 27

Liquidation

1. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
2. Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften dem letzten /der letzten Vorsitzenden bzw einem/r der Liquidator/innen in Verwahrung gegeben.

Dieses Statut der Genossenschaft wurde in der Gründungsversammlung vom 11.12.2014 beschlossen und in der a.o. Generalversammlung vom 26.06.2019 geändert.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung im Sinne des § 7 Abs 2 GenG:

AEE eGen


.....
(Vorsitzende/r / e)


.....
Vorstandsmitglied

